



Monitoring Report Nr. 3 Strafverfahren gegen Onesphore R.

12./ 13. Verhandlungstag/ 04. und 05. April 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmelzter

I. Zusammenfassung

Der zwölfte Prozesstag stand im Zeichen der Vernehmung zweier ruandischer, in Deutschland lebender Zeugen. Zeuge Z12 wurde vornehmlich zu seinem Kontakt mit dem Angeklagten und dessen Familie befragt. Die Zeugin Z13 schilderte ihre eigenen Erlebnisse im Jahre 1994. Am dreizehnten Prozesstag wurde eine weitere ruandische Zeugin gehört. Schwerpunkt der Anhörung von Zeugin Z14 war die Situation in Ruanda nach dem Absturz der Präsidentenmaschine. Zudem stellte die Verteidigung zwei Anträge.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussagen der Zeugen

Der Zeuge Z12 wurde durch den Vorsitzenden Richter und später durch den Vertreter des GBA befragt. Zunächst machte er allgemeine Angaben zu seiner Person. Sodann berichtete er über zwei Reisen nach Ruanda, die er 1990 und 1993 getätigt hatte. Weiter wurde Zeuge Z12 über seinen Vater und dessen Bekanntschaft mit dem Angeklagten befragt. Zudem berichtete er über seine eigenen Kontakte mit diesem und dessen Familie und die Tätigkeit des Angeklagten als Bürgermeister. Ferner wurde der Zeuge zu seiner Aktivität sowie der Aktivität und Position des Angeklagten in der RDR¹ gehört. In diesem Zusammenhang wurde auch näher auf das Verhältnis von RDR und FDLR² eingegangen. Auch machte der Zeuge Z12 auf Nachfragen des Vorsitzenden Richters und des Vertreters des GBA Ausführungen über die Zustände in Ruanda nach dem Absturz der Präsidentenmaschine.

Zeugin Z13 machte zunächst allgemeine Angaben zur Person. Dann berichtete sie von den Vorfällen im Jahre 1994. Die Zeugin schilderte ihre Stationen und Erlebnisse während der Unruhen im April 1994. Sie ging dabei detailliert auf einzelne Situationen und Ereignisse ein. Sodann wurde sie darüber befragt, ob sie den Angeklagten persönlich kenne oder wie sie von diesem erfahren habe.

Zeugin Z14 wurde am 13. Verhandlungstag gehört und durch den Vorsitzenden Richter, den Vertreter der Nebenklage sowie die Verteidigung befragt. Sie machte ebenfalls zunächst allgemeine Angaben zu ihrer Person. Sodann berichtete sie ausführlich über die Situation vor, während und nach den Unruhen im April 1994 in ihrer Heimatgemeinde im Osten Ruandas. Unter anderem machte sie Ausführungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie zum Tod ihrer Eltern und weiterer Verwandter und Bekannter. Zudem berichtete sie von ihren Kenntnissen um das Kirchenmassaker von Nyarubue. Ferner legte die Zeugin die Umstände ihrer Flucht nach Tansania dar.

Zeugin Z14 wurde für die Dauer der Befragung ein Dolmetscher für Kinyarwanda zur Seite gestellt, da sie auf Nachfrage des Vorsitzenden angab, dass ihr Deutsch nicht gut genug sei. Der Dolmetscher übersetzte sowohl die ihr gestellten Fragen der Prozessbeteiligten als auch die von ihr gegebenen Antworten.

2. Prozessuale Erörterungen

a. Anträge der Verteidigung

aa. Antrag auf Bereitstellung von Informationen zu drei Zeugen durch den ICTR

Am 13. Verhandlungstag stellte die Verteidigung zunächst den Antrag, den ICTR³ zu ersuchen, Informationen zu drei Zeugen aus Ruanda für das laufende Verfahren gegen den Angeklagten zur Verfügung zu stellen. So sollten zum einen die Aussagen *Gatetes* vor dem ICTR gehört werden. *Gatete* sei 1994 Augenzeuge der hier relevanten Geschehnisse gewesen und habe vor dem ICTR dazu ausgesagt. Des Weiteren solle der ICTR ersucht werden, die Identität des unter dem Pseudonym „GJQ“ bekannten Zeugen sowie Niederschriften seiner Vernehmung zur Verfügung zu stellen. Dieser habe Angaben zum Massaker von Ekonomat gemacht. Auch die Identität und die Niederschriften der Vernehmung eines dritten Zeugen, bekannt unter dem Pseudonym „CDP 87“, sollten vom ICTR erwirkt werden.

¹ *Rassemblement Republicain pour la Démocratie au Rwanda.*

² *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda.*

³ *International Criminal Tribunal for Rwanda.*

bb. Antrag auf Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen und des Gutachters Dr. Gerd Hankel

Weiterhin stellte die Verteidigung den Antrag, für die Dauer der Vernehmung der ruandischen Zeugen einen Psychologen hinzu zu ziehen, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen festzustellen. Zu diesem Zweck sollten dem psychologischen Sachverständigen auch die Videoaufnahmen der Vernehmungen der Zeugen in Ruanda zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde vorgetragen, unter den Zeugen seien zum Teil Opfer des Genozids und Personen, die sich zurzeit in Ruanda in Haft befänden. Die Zeugen seien zum Teil durch die Erlebnisse traumatisiert. Die Taten lägen zudem 17 Jahre zurück, wodurch Erinnerung der Zeugen und die tatsächlichen Geschehnisse nicht immer deckungsgleich seien.

Zudem gebe es in Ruanda ein besonderes Narrativ der Geschehnisse, wie bereits durch den Gutachter Dr. Gerd Hankel am 14.02.2011 beschrieben. Bei den Ruandern liege eine bereits vorgeprägte Einstellung zu den Ereignissen und vermeintlichen Tätern des Völkermordes vor.

Ein psychologischer Sachverständiger sei wichtig, um Erinnerungs- und Wahrnehmungsstörungen, sogenannte „Motive des Lügens“ und autosuggestive Prozesse zu erkennen. Ebenso seien fremdsuggestive Auswirkungen zu ergründen, da Zeugen z.B. durch den Einsatz von Suggestivfragen verhört wurden. Demnach sei es unumgänglich, einen psychologischen Sachverständigen zu konsultieren, da die Sachverständigkeit des Senats hierfür nicht ausreichen werde.

Weiterhin solle der Gutachter Hankel während der Vernehmungen der ruandischen Zeugen hinzugezogen werden. Dieser wäre bei Verhandlungen vor Gacaca-Gerichten anwesend gewesen, er habe vertiefte Sachkenntnis zu Ruanda, dem fremden Kulturkreis und den daraus resultierenden Verhaltensmustern der Zeugen. Bedingt durch seine Recherche in Ruanda könne er für die Aussagen wichtige Auskunft über die Kommunikativ- und Narrativkultur geben.

b. Erklärungen des Senats

Der Vorsitzende gab bereits am selben Prozesstag eine erste Erklärung zu den Anträgen ab. Bezüglich des ersten Antrags, die Herausgabe der Identität und Niederschriften der Aussagen der drei Zeugen vom ICTR zu erwirken, gab der Vorsitzende an, der Senat neige dazu, dem Antrag statt zu geben.

Hinsichtlich des zweiten Antrages führte der Vorsitzende aus, er halte es nicht für notwendig, den psychologischen Sachverständigen bei jeder einzelnen Zeugenbefragung hinzuzuziehen. Er merkte weiterhin an, dass schon Kontakt mit einer Sachverständigen aufgenommen worden sei. Diese solle vor der Entscheidung über den Antrag der Verteidigung jedoch geladen und dazu befragt werden, inwieweit tatsächlich eine Problematik bezüglich der Glaubwürdigkeit vorliege. Fraglich sei bei traumatisierten Zeugen vor allem, ob das traumatisierende Ereignis selbst stattgefunden habe. Spezielle Probleme mit der Erinnerung im Allgemeinen gebe es bei traumatisierten Zeugen nicht. Diese seien genauso in der Lage sich zu erinnern oder zu lügen wie nicht traumatisierte Zeugen. Ein Glaubwürdigkeitsproblem aufgrund eines Traumas liege demnach vielleicht gar nicht vor, weshalb auch ein Sachverständiger möglicherweise nicht notwendig sei. Das Ergebnis der Entscheidung über den zweiten Antrag machte der Senat deshalb abhängig vom Ergebnis der Befragung der Sachverständigen.

3. Beweismittel

Am 13. Verhandlungstag gab die Verteidigung zu Protokoll, dass ihr ein Urteil des ICTR vom Juli 2001 nun in der offiziellen französischen Fassung vorliege. Dieses sei sehr detailreich, besitze aber ebenfalls große Verfahrensrelevanz. Auf Nachfrage des Vertreters des GBA nach der Herkunft dieses Dokuments, gab die Verteidigung an, es stamme aus ihren eigenen Unterlagen. Der Vertreter der GBA gab daraufhin an, dass es zu Protokoll gegeben werden müsse, dass das Urteil aus dem Privatbestand der Verteidigerin stamme. Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob ernsthaft Bedenken bestehen würden, die Verteidigung würde etwas Falsches unterbreiten, gab der GBA an, das dem nicht so sei. Es ginge lediglich darum, was als Beweis verwertbar ist und was nicht.

III. Trial Management

1. Verfahrenfortgang

Zu Beginn der Verhandlung nahm der Vorsitzende Bezug auf ein Schreiben eines geladenen Zeugen. Dieser sollte am 01. Juni 2011 gehört werden, gab jedoch an, er könne aufgrund anderer Verpflichtungen nicht erscheinen. Das Gericht erklärte, diese Angabe überprüfen zu wollen. Es wolle ebenfalls überprüfen, ob die niederländische Justiz dafür sorgen könne, dass der Zeuge erscheint.

2. Öffentlichkeit

Am zwölften Verhandlungstag waren neben zwei Vertretern der Presse circa sieben weitere Zuschauer im Gerichtssaal. Teilweise handelte es sich dabei offenbar um Bekannte des Angeklagten.

Am 13. Verhandlungstag waren alle Plätze des Zuschauerraums belegt, da im Rahmen der Einführungswoche an der Universität Frankfurt eine Gruppe Studienanfänger den Verhandlungstag verfolgte. Das Medieninteresse blieb mit zwei bis drei Vertretern der Printmedien konstant niedrig. Auch an diesem Verhandlungstag waren einige Bekannte des Angeklagten anwesend.

3. Organisatorisches

Am dreizehnten Verhandlungstag kam es zu einer Unterbrechung als eine Zeugin ihre Heimatgemeinde auf einer Karte zeigen sollte. Da dem Gericht keine Karte vorlag, wurde fünf Minuten unterbrochen, um eine Karte zu holen.

Zudem war die Akustik erneut relativ schlecht, obwohl der Vorsitzende zu Beginn versuchte, diesem Umstand Abhilfe zu schaffen.⁴

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
04.04.2011	12	10:05	11:27- 11:50	13:15	3h 00 Min
05.04.2011	13	10:02	10:42-10:47	12:43	2h 36 Min
Insgesamt:	13				35h 53

Sebastian Schröder, Laura Menonna, Tina Philippent
Franziska Kowalski, Anne Hennings, Ada Jonuse, Yvonne Deibel, Nicolai Bülte, Harika Özsimitci

⁴ vgl. schon Monitoring Report Nr. 1, S. 4; Nr. 2, S. 6; Nr. 3, S. 3; Nr. 4 S. 3; Nr. 5, S. 2.